

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.818.722

. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ragger und weitere Abgeordnete haben am 15. November 2022 unter der **Nr. 13021/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Effizienz von Windkraftanlagen in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Werden Daten zur Effizienz der Windenergie bzw. zur Auslastung der einzelnen Windkraftanlagen in Österreich gesammelt?*
 - a. *Wenn ja, wo werden diese Daten publiziert?*
 - b. *Wenn ja, wer ist an der Ermittlung der Windenergieeffizienz bzw. der Auslastung der einzelnen Windkraftanlagen in Österreich beteiligt?*
 - c. *Wenn ja, hat das BMK Anteil an dieser Messung?*
 - d. *Wenn ja, welchen Einfluss auf die Ermittlung haben dabei private bzw. staatliche Institutionen?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Zahlen zur Auslastung (auch in Prozent) der einzelnen Windkraftanlagen in Österreich liegen Ihnen vor?*
- *Wie unterscheiden sich die Auslastungen der einzelnen Windkraftanlagen nach Bundesländern, Höhenlagen und Wetterstandort geordnet?*

Daten zu Einzelanlagen sowie die Effizienz bzw. Auslastung der Anlagen können von der:dem Betreiber:in sowie Netzbetreiber:in gemessen und ausgewertet werden. Die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber:innen messen Erzeugungsdaten in ¼ - Stundenintervallen. Ansonsten verweise ich zur Stromerzeugung aus Windkraft auf die öffentlich verfügbaren Daten der Statistik Austria, der jährlichen Erhebung im Rahmen der Studie „Innovative Energietechnologien

in Österreich“ und dem EAG-Gutachten, in dem viele Informationen zu unterschiedlichen Erzeugungsparametern und deren Sensitivitäten erläutert sind.

Zu den Fragen 4 bis 9:

- *Welche Gebiete bzw. Standorte sind dabei österreichweit, geomorphologisch und meteorologisch betrachtet, die ertragsreichsten in Bezug auf die Auslastung und Stromerzeugung?*
- *Welche politischen Gemeinden sind das – österreichweit sowie nach Bundesländern geordnet?*
- *Welche konkreten Windkraftanlagen sind das in diesem Zusammenhang?*
- *Welche Gebiete bzw. Standorte sind dabei österreichweit, geomorphologisch und meteorologisch betrachtet, die am wenigsten ertragsreichen in Bezug auf die Auslastung und Stromerzeugung?*
- *Welche politischen Gemeinden sind das österreichweit sowie nach Bundesländern geordnet?*
- *Welche konkreten Windkraftanlagen sind das in diesem Zusammenhang?*

Hierzu verweise ich auf den öffentlich zugänglichen Windatlas Österreich (<https://windatlas.at/>). Allgemein kann gesagt werden, dass in Ostösterreich, im Flachland, die ertragsreichsten Standorte liegen. Dennoch weist Österreich auch im Alpenraum und den südlichen bzw. westlichen Bundesländern relevante sowie ertragreiche Standorte auf.

Aktuell arbeitet mein Ministerium zusammen mit dem Umweltbundesamt eine nach Winderträgen gestaffelte Potentialanalyse für Österreich aus. Damit wird eine Grundlage für die flächendeckende Ausrollung der Windkraft über ganz Österreich geschaffen. Die Analyse ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 10:

- *Werden Windkraftanlagen in Österreich aus Lärm- und Umweltschutzgründen ausgeschaltet bzw. langsamer geschaltet?*
 - a. *Wenn ja, unter welchen Umständen?*
 - b. *Wenn ja, welche Rolle spielen dabei für Mensch und Tier wichtige Erholungs- und Lebensräume, sowie Naturschutzgebiete?*

Windkraftprojekte unterliegen strengen Natur- und Umweltverträglichkeitsprüfungen (z.B. UVP-Verfahren). Dabei werden auch u.a. Aspekte wie Lärmbeeinträchtigung oder die Berücksichtigung von Vogelflugrouten geprüft und, wenn notwendig, Auflagen für die Betriebsführung der Anlagen durch die zuständige Behörde erlassen. Hierzu verweise ich auf die aktuellen Gesetzesmaterien wie z.B.:

- das UVP-G (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp.html)
- sowie umfassende Leitfäden zum Umweltverträglichkeitsverfahren (SUP - <https://www.strategischeumweltpruefung.at/>).

Gerade in Österreich spielt eine Balance aus einem möglichst raschen Genehmigungsverfahren auf der einen und dem Ausbau erneuerbarer Energieprojekte, wie z.B. der Windkraft, sowie der Naturverträglichkeit und Wahrung der natürlichen Vielfalt auf der anderen Seite, eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund werden sämtliche schädliche Auswirkungen auf Mensch und

Natur im Genehmigungsverfahren abgeklärt und bei Gefahr Gegen- bzw. Ausgleichsmaßnahmen oder Auflagen im Genehmigungsbescheid erlassen.

Gemäß Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 sind neue Windkraftanlagen ab einer Gesamtleistung von 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig. Für Anlagen in einer Seehöhe von über 1.000 m gelten strengere Schwellenwerte. Hier ist ab einer Gesamtleistung von 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW eine UVP durchzuführen.

Für Anlagen zur Nutzung von Windenergie in bestimmten schutzwürdigen Gebieten (z.B. Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) ist ab einer elektrischen Gesamtleistung von 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW eine Einzelfallprüfung dahingehend durchzuführen, ob mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist.

Im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens werden Vorschriften betreffend die Abschaltung von Windkraftanlagen festgelegt, sofern dies zum Schutz des Menschen oder der Tierwelt erforderlich erscheint. So werden in den Genehmigungsbescheiden temporäre Abschaltungen verfügt. Diese Vorgaben sind in den jeweiligen Bescheiden enthalten.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- Welche Fördersysteme gibt es in Österreich zu „schlechten Standorten“?
- Wie werden diese „schlechten Standorte“ definiert?
- Wann gilt ein Standort als „gut“, wann als „schlecht“?

Das EAG definiert keine „schlechten“ Standorte, sondern lediglich jene mit höherem und niedrigerem Windertrag. Gemäß § 43 EAG kann auf den Zuschlagswert für Windkraftanlagen ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor gilt als Auf- oder Abschlag auf den anzulegenden Wert für einen Normstandort. Der Normstandort hat den durchschnittlichen Stromertrag einer dem Stand der Technik entsprechenden, in Österreich errichteten Windkraftanlage anhand der Jahreswindgeschwindigkeit, des Höhenprofils und der Rauheitslänge widerzuspiegeln. Im Korrekturfaktor kann auch die Weiterverwendung von bereits vorhandenen Anlageteilen, bereits vorhandener Infrastruktur oder bereits vorhandener Windmessung an einem Standort berücksichtigt werden. Da eine gleichmäßige Verteilung der Erzeugungsanlagen auch energiewirtschaftliche Vorteile hat, ist eine reine Betrachtung von Winderträgen nicht ausreichend, um eine Standortgüte zu benennen.

In der 1. EAG-MP-VO ist eine Kann-Bestimmung umgesetzt und konkretisiert worden, wonach auf Basis des 1. EAG-Gutachtens eine entsprechende Differenzierung der Förderung in Abhängigkeit vom Standort implementiert worden ist.

Für weitere Informationen verweise ich auf die publizierten Gesetzesmaterien:

- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619&FassungVom=2022-06-22>)
- Marktprämienverordnung
(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012029>)

Zu Frage 14:

- *Wann und nach welchen Kriterien werden auch „schlechte“ Standorte für Windkraftanlagen in Betracht gezogen?*

Das EAG definiert keine „schlechten“ Standorte, sondern lediglich jene mit höherem und niedrigerem Windertrag. Dabei wird gemäß § 7 EAG-MPV 2022 auf einen errechneten und definierten Normstandort abgestellt. Die Förderung von Standorten wird damit klar definiert und determiniert. So bekommen ertragreichere Standorte Abschläge und weniger ertragreiche Standorte Zuschläge bei der Förderung. Die abschließende Bewertung der Wirtschaftlichkeit eines Standortes bzw. Projekts hängt allerdings von mehreren Faktoren ab und muss von der:dem Projektbetreiber:in selbst abgeschätzt werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Erzeugungsanlagen hat auch energiewirtschaftliche Vorteile, daher ist eine reine Betrachtung von Winderträgen nicht ausreichend, um eine Standortgüte zu benennen.

Leonore Gewessler, BA

